



Anlage 1

TOP 11 Antrag auf Änderung der Satzung

Der Vorstand des MTV Segeberg beantragt hiermit die Änderung der Satzung gemäß den unten stehenden Änderungen. Ziel dieser Satzungsänderung ist die Anpassung der Vereinsstrukturen an die durchgeführte Verschmelzung mit dem Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Segeberg e.V.. Die Änderungen umfassen insbesondere die Aufnahme des Rehabilitations-, Behinderten- und Gesundheitssports als wesentlichen Bestandteil der Vereinszwecke sowie die formale Einbindung in die Verbandsstrukturen des RBSV SH.

Begründung:

Erweiterung des Sportangebots: Durch die Integration des Rehasports wird das Sportangebot des MTV Segeberg maßgeblich erweitert, wodurch neue Zielgruppen angesprochen und eine breitere gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.

Strukturelle Anpassung: Die Einbindung qualifizierter Übungsleiter und betreuender Ärzte erfordert eine klare Regelung innerhalb der Satzung, um eine rechtssichere und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten.

Mitgliedschaft im RBSV SH: Die Zugehörigkeit zum Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V. ermöglicht eine bessere Vernetzung, finanzielle Fördermöglichkeiten sowie eine höhere Anerkennung der angebotenen Rehabilitationssportmaßnahmen.

Langfristige Absicherung: Die Satzungsänderung stellt sicher, dass der MTV Segeberg als Anbieter von Rehabilitationssport anerkannt wird und entsprechende Verordnungen abrechnen kann.

Satzungsänderungen:

(Änderungen in rot)

§ 2 Zweck des Vereins

(2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:

NEU (4) Die Förderung des Rehabilitationssports, Behindertensports und Gesundheitssports sowie die Bereitstellung qualifizierter Übungsleiter und betreuender Ärzte zur Durchführung entsprechender Angebote.

(5) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der MTV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.

(6) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.

(7) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.

(8) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

NEU (4) Der MTV verfolgt insbesondere gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gesundheitsförderung und der sportlichen Rehabilitation.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MTV als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den MTV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

(1) Der MTV ist Mitglied

NEU c. im Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V. (RBSV SH).

§ 12 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

(3) Schiedsrichter und ehrenamtliche Übungsleiter sind beitragsfrei.

§ 25 Vorstand gemäß § 26 BGB

NEU (5) Der Vorstand stellt sicher, dass Übungsleiter im Bereich Rehabilitations-, Behinderten- und Gesundheitssport über die notwendigen Qualifikationen

(6) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(7) Der MTV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(8) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften erhält der Kassenwart die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.

(11) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in: a. Verwarnung, b. Verweis, c. Sperren, d. Ausschluss aus dem Verein